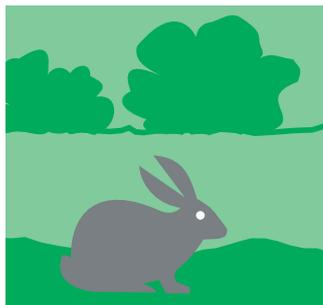


Auszug aus:



# Mitteilungen für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

exklusiv

Nummer 2

Juli 2015

Jahrgang 31



Bayerischer  
Bauernverband

## Bewertung von Wildschäden im Wald

Bei der Bewertung von Wildverbiss gehen die Meinungen oft weit auseinander. Ein bewährtes Verfahren wurde nun auf Initiative des Bayerischen Bauernverbandes und Bayerischen Waldbesitzerverbandes aktualisiert und soll nun helfen, zu einem für beide Seiten nachvollziehbaren Ergebnis zu kommen und Streit zu vermeiden.

Die Erfassung und Bewertung von Wildschäden im Wald ist kompliziert. Doch im Jahr 2013 hat der Ausschuss für Betriebswirtschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) eine „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ herausgegeben. Damit liegt erstmals ein Bewertungsverfahren vor, das über alle Bundesländer hinweg Akzeptanz findet. Die Konvention kann als wichtige Orientierungshilfe für Waldbesitzer und Jäger für die gütliche Einigung, oder falls notwendig, im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren genutzt werden.

Auf Anregung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und des Bayerischen Bauernverbandes wurde diese Bewertungskonvention, die auf Kosten und Erlösen aus dem Jahr 2006 basiert, von der TU München überprüft, mit den Daten 2014 aktualisiert und hinsichtlich der Baumarten auf bayerische Verhältnisse angepasst.

Das zugrundeliegende Verfahren soll eine einfache Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens bieten bzw. eine Grundlage zur Einigung im Vorfeld der Anmeldung von Wildschäden sein. Anhand des Verfahrens können Waldbesitzer, Jagdgenossenschaft oder auch der Jagdausübungsberechtigte einen schnellen Überblick über den Schadensumfang erhalten.

Die wissenschaftlichen Überlegungen und Festlegungen zum Verfahren sind der Bewertungskonvention des DFWR zu entnehmen (<http://dfwr.de/download/>).

### Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Ersatz von Wildschäden ist das Jagdrecht, insbesondere das Bundesjagdgesetz

(BJagdG), sowie das Jagdgesetz für Bayern (BayJG) einschließlich seiner Ausführungsverordnung (AVBayJG) und nicht zuletzt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Wild und Wald sind untrennbar miteinander verbunden. Die Jagd muss gemäß §1 Abs. 2 so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Artikel 1 Abs. 2 Ziffer 3 BayJG konkretisiert dies. Die Bejagung hat demnach so zu erfolgen, dass die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Dieses Ziel verfolgt auch der im Bayerischen Waldgesetz (Art. 1) aufgeführte Grundsatz „Wald vor Wild“.

Für die konkrete Geltendmachung eines Wildschadens sind die §§ 29 bis 35 BJagdG und die Art. 45 bis 47a BayJG zu beachten. Zudem ist ein Verfahren einzuhalten, das in den §§ 24 bis 29 AVBayJG festgelegt ist.

All diese rechtlichen Grundlagen werden in einer der nächsten BBV-Mitteilungen für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer ausführlich dargelegt. Im folgenden Beitrag soll vielmehr das Bewertungsverfahren für Wildschäden an der Waldverjüngung im Mittelpunkt stehen.

Tritt also Verbiss z.B. durch Rehe in Waldverjüngungen auf, so hat der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter der Fläche einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz. Dabei soll der Wildschadensersatz den Zustand wieder herstellen, der bestanden hätte, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (§249 BGB).

In den meisten Fällen einigen sich Ersatzpflichtiger

(in der Regel der Jagdpächter) und Ersatzberechtigter (Landwirt, Waldbesitzer) auf dem gütlichen Weg. Dies ist auch im Sinne der Verbände und wird von ihnen grundsätzlich empfohlen.

**Vorverfahren – Fristen beachten!**

Formell schreibt das Jagdrecht einen bestimmten Ablauf des Wildschadensersatzverfahrens vor. Zuständig für das sogenannte Vorverfahren ist die örtliche Gemeinde.

Während Wildschaden an landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb einer Woche nach Kenntnis bei der zuständigen Gemeinde zu melden ist, sind beim Ersatz an forstwirtschaftlichen Grundstücken zwei Termine jährlich zu beachten.

Wer in seinem Wald Wildschäden feststellt, kann die Schäden aus dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April (Winterschäden) bis zum 1. Mai, die Schäden aus dem Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September (Sommerschäden) bis zum 1. Oktober anmelden. Da der 1. Mai ein Feiertag ist, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages, heuer war das also der 4. Mai. In der Regel sind die Winterverbisschäden für die Waldbesitzer in der Praxis die waldbaulich sehr viel bedeutenderen Schäden.

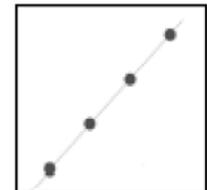
Die Fristen sind Ausschlussfristen, das heißt, bei verspätet eingereichten Anträgen erlischt der Schadens-

ersatzanspruch. nur die für die weitere Entwicklung der Verjüngungsfläche bedeutsamen Pflanzen zu erfassen. Aufgenommen wird die Anzahl an ersatzpflichtigen Forstpflanzen, die frisch durch Schalenwildarten verbissen oder gefegt wurden. Die geschädigten Pflanzen sind nach Baumart(en) und Alter bzw. Standzeit getrennt zu erfassen. Bei kleineren Stückzahlen (bis ca. 500 Pflanzen) sind alle geschädigten Pflanzen aufzunehmen (Vollerhebung).

Bei größeren Stückzahlen geschädigter Pflanzen ist ein einfaches Stichprobenverfahren zur Ermittlung der Anzahl geschädigter Pflanzen anzuwenden.

**Stichprobenverfahren zur Ermittlung der Anzahl geschädigter Pflanzen**

Auf einer Taxationslinie quer durch den Verjüngungsbestand wird der Verbiss- bzw. Fegeschaden an Aufnahmepunkten anhand der jeweils höchsten Pflanze der Zielbaumart ermittelt.



Der Abstand zwischen den einzelnen Aufnahmepunkten auf der Taxationslinie richtet sich nach der geschätzten Ausgangspflanzenzahl und dem geschätzten Anteil verbissener Pflanzen und ist der letzten Spalte der Tabelle 1 zu entnehmen:

Geschätzte Ausgangspflanzenzahl	Geschätzter Anteil verbissen	Abstand der Aufnahmepunkte
1.000 Stück	30 %	2,0 m
	50 %	2,6 m
	80 %	4,5 m
5.000 Stück	30 %	3,5 m
	50 %	5,0 m
	80 %	10,0 m
10.000 Stück	30 %	4,7 m
	50 %	7,1 m
	80 %	14,1 m

Tabelle 1: Berechnung der Aufnahmepunkte

ersatzanspruch. Um keine formelle Fristversäumnis zu riskieren, ist eine Meldung der Wildschäden bei der Gemeinde in jedem Fall anzuraten. Hierbei kann man erklären, dass man sich vorab um eine gütliche Einigung bemüht. Wird dann keine gütliche Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen erzielt, kann der Ersatzanspruch über das amtliche Verfahren geltend gemacht werden. Ohne die fristgerechte Meldung bei der Gemeinde wäre dieser Rechtsanspruch auf Schadensersatz verwirkt.

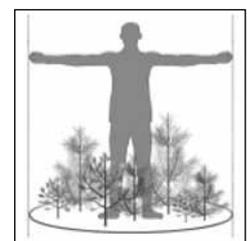
Als Hilfsmittel steht Jägern und Waldbesitzern nun die aktualisierte Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald zur Verfügung. Hier soll die Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden nach dieser Bewertungsmethode erläutert werden.

**Aufnahmeverfahren**

Zunächst ist die Ausgangspflanzenzahl der geschädigten Verjüngung zu schätzen. Bei der Ermittlung von Verbiss- und Fegeschäden sind grundsätzlich

Am Aufnahmepunkt ist die jeweils höchste oder die dem waldbaulichen Ziel (z. B. Mischbaumart) am besten entsprechende Pflanze im Umkreis von ca. 1,5 m auf Verbiss- oder Fegeschäden zu beurteilen und zu dokumentieren. Um den Umkreis des Aufnahmepunktes abzugrenzen, reicht es aus, am Aufnahmepunkt die Arme auszustrecken und sich einmal im Kreis zu drehen.

*Probepflanzen auswählen: Man stellt sich am Aufnahmepunkt mit ausgebreiteten Armen auf, dreht sich einmal im Kreis und hat so die Probefläche abgegrenzt. Nun sucht man sich die höchste Pflanze oder die, die dem Verjüngungsziel am besten entspricht.*



Das Ergebnis der Aufnahme liefert die Anzahl verbissener und gefegter Pflanzen. Terminaltriebverbiss oder Verbiss im oberen Drittel an mindestens drei Seitentrieben sind ersatzpflichtig.

## Folgen von Verbiss

Der Verbiss kann auf die Waldverjüngung unterschiedliche Auswirkungen haben und je nach Auswirkungen ist der Schaden unterschiedlich zu berechnen. Die Bewertung von Totalausfall, Zuwachsverlust und Entmischung soll nun genauer betrachtet werden.

### Totalausfall der Pflanzen

Beim Totalausfall einer Pflanze durch Verbiss- oder Fegeschäden werden sowohl die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Pflanze als auch die Kosten für die Ersatzpflanzung ausgeglichen. Hinzu kommen pro Jahr der bisherigen Standzeit der total geschädigten Pflanze ein 5 %iger Zuschlag zur pauschalen Abgeltung der Pflegekosten etc. sowie der bisherige Wertzuwachs auf der Basis von Baum- schulpreisen. Der Entschädigungswert ergibt sich auf der Grundlage der Werte aus Tabelle 2 und der Berechnungsformel.

Formel: Pflanzenzahl x (Pflanzkosten x Zuschlag Standzeit + Wertdifferenz) = Ergebnis

#### Berechnungsbeispiel Totalausfall

380 Buchen (Bestellung über Forstbetriebsgemein- schaft = Großabnehmer) werden 3 Jahre nach der Pflanzung verbissen/gefegt und fallen aus:  $380 \times (1,37 \text{ €} \times 1,05^3 + 3 \times 0,67 \text{ €}) = 380 \times 3,60 = 1.368,00 \text{ €}$

### Zuwachsverlust der Pflanzen

Stirbt die Pflanze durch einen Verbiss- oder Fegeschaden nicht ab, sondern wird lediglich in ihrem Wachstum zurückgeworfen, ist der Zuwachsausfall zu ersetzen. In Tabelle 2 befinden sich Hilfwerte zur Bewertung des Zuwachsverlustes in den letzten beiden Spalten.

#### Berechnungsbeispiele Zuwachsverlust

Beispiel 1: 75 Stieleichen sind so verbissen, dass sie in ihrer Höhenentwicklung im Vergleich mit

Baumart	Pflanzkosten (Pflanze und Pflanzung)		Jährlicher Wertzuwachsverlust	
	Kleinabnehmer	Großabnehmer	Kleinabnehmer	Großabnehmer
Ahorn	1,81	1,57	0,69	0,55
Buche	1,56	1,37	0,83	0,67
Douglasie	1,56	1,33	0,44	0,35
Stieleiche	1,67	1,46	0,89	0,72
Traubeneiche	1,90	1,64	0,88	0,71
Esche	1,92	1,66	1,24	0,99
Fichte	1,03	0,91	0,38	0,30
Kiefer	0,61	0,55	0,27	0,22
Lärche	1,41	1,21	0,48	0,38
Linde	1,94	1,67	0,72	0,58
Tanne	1,65	1,40	0,79	0,63

Tabelle 2: Kosten durch Wildverbiss



Foto: Koch

Diese Tanne ist so stark verbissen, dass sie den Konkurrenzkampf gegen die wenig verbissgefährdete Fichte verloren hat. Es kommt zur waldbaulich unerwünschten Entmischung der Verjüngung.

unverbissenen Pflanzen um 1 Jahr zurückgeworfen werden. Die Pflanzen wurden wiederum über die Forstbetriebsgemeinschaft (= Großabnehmer) bezogen.  $75 \text{ Stk.} \times 0,72 \text{ €/Stk.} = 54,00 \text{ €}$  Entschädigungsbetrag

Beispiel 2: 45 Tannen weisen einen Leittriebverbiss auf, der in der Regel einen Zuwachsverlust von 2 Jahren bedeutet. 25 Tannen weisen nur einen Verbiss im oberen Drittel auf, so dass sie um ein Jahr zurückgeworfen werden. Der Bezug der Pflanzen erfolgte über die Forstbetriebsgemeinschaft.

$45 \text{ Stk.} \times 0,63 \text{ €/Stk.} \times 2 \text{ Jahre} = 56,70 \text{ €}$

$25 \text{ Stk.} \times 0,63 \text{ €/Stk.} = 15,75 \text{ €}$

Der Entschädigungsbetrag beträgt demnach  $56,70 \text{ €} + 15,75 \text{ €} = 72,45 \text{ €}$

Bei einem vollflächigem Verbiss kann man den Schaden anhand von Hektarsätzen ableiten, wobei sich diese Sätze wiederum aus den in der Förderung verwendeten Standardpflanzanzahlen (siehe Tabelle 3) ergeben.

#### Berechnungsbeispiel Zuwachsverlust flächig

30% einer Buchenkultur von 2 Hektar sind durch Verbiss im Mittel um 1 Jahr zurückgeworfen.

$(6.500 \text{ Stk./ha} \times 0,67 \text{ €/Stk.}) \times 30\% \times 2 \text{ ha} = 2.613,00 \text{ €}$  Entschädigungsbetrag

Baumart	Pflanzverbände [Anzahl je Hektar]
Ahorn	3000
Buche	6500
Douglasie	2200
Stieleiche	6000
Traubeneiche	6000
Esche	3000
Fichte	2500
Kiefer	6500
Lärche	500 (kein Reinbestand, Ergänzung zu Laubholz )
Linde	3000
Tanne	2000

Tabelle 3: Standard-Pflanzenzahlen

### Totalausfall mit Entmischung

Kommt es aufgrund von Verbiss oder Fegen zum Ausfall von Bäumen einer für die Bestandsstabilität wichtigen Mischbaumart, so dass dadurch 50 % der angestrebten Pflanzenzahlen der betreffenden Baumart unterschritten werden, wird aufgrund des damit einhergehenden Entmischungsrisikos für den Waldbesitzer der Schadensbetrag für die geschädigte Baumart um 50 % des berechneten Wertes erhöht. Damit wäre der Entmischungseffekt allerdings vollständig abgegolten und kann in den folgenden Jahren nicht noch einmal in Ansatz gebracht werden.

#### Berechnungsbeispiel Entmischung

70% der Tannen einer Fichten-Tannen-Buchen-Verjüngung (die Tanne hat insgesamt 0,5 ha Anteilsfläche an der Verjüngungsfläche) sind im achten Jahr der Standzeit so verbissen, dass sie langfristig ausfallen und am Zielbestand nicht mehr Anteil haben werden können.

$2.000 \text{ Stk./ha} \times 70\% \times 0,5 \text{ ha} = 700 \text{ Stk.}$   
 $700 \text{ Stk.} \times (1,40\text{€} \times 1,05^8 + 0,63\text{€} \times 8) =$   
 $700 \text{ Stk.} \times (2,07\text{€} + 5,04\text{€}) = 4.977,00 \text{ €}$   
 $4.977,00 \text{ €} \times 150\% = 7.465,50 \text{ €}$  Entschädigungsbetrag

### Verhüten geht vor vergüten

Grundeigentümer und Jäger haben es in der Hand, die Wildschäden im Wald durch ein konstruktives Miteinander auf ein waldbaulich tragbares Maß zu bringen oder dort zu halten. Gemeinsame Revierbegehungen haben sich dabei als wichtiges Hilfsmittel bereits vielfach bewährt und werden gemeinsam von den Verbänden und dem Forstministerium empfohlen. Dabei können die Waldbesitzer ihre Jäger über geplante Verjüngungsmaßnahmen informieren und dort eine Schwerpunktbejagung vereinbaren. Schadensvermeidung sollte immer Vorrang vor Schadensersatz haben.

Der Bayerische Bauernverband stellt die Bewertungskonvention den interessierten Waldbesitzern und Jagd ausübungsberechtigten als Faltblatt zur Verfügung. Im Internet finden sie die Informationen inklusive eines Berechnungsprogrammes für die Schadensermittlung im konkreten Fall ([www.bayerischerbauernverband.de/](http://www.bayerischerbauernverband.de/))

Darüber hinaus ist geplant, in einer der nächsten Ausgaben der BBV-Mitteilungen für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer das Thema Wildschadensersatz in der Land- und Forstwirtschaft ausführlich aufzubereiten.



Wo der Wildverbiss zu hoch ist, verschwinden erfahrungsgemäß die Mischbaumarten und nur die für das Schalenwild weniger schmackhaften Fichten bleiben übrig.

Foto: Koch